

Société Suisse de Technique Hydrothermale (ssth)

Schweizerischer Fachverein für Thermal- und Mineralbäder

Statuten

Ausgabe September 2015

Inhalt

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Name und Sitz..... | 3 |
| Art. 2 Zweck und Ziel..... | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 3 |
| Art. 3 Mitgliedschaftsarten..... | 3 |
| Art. 4 Beitritt..... | 4 |
| Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft..... | 4 |
| III. Organisation | 4 |
| Art. 6 Vereinsorgane | 4 |
| Art. 7 Generalversammlung..... | 4 |
| Art. 8 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung..... | 4 |
| Art. 9 Durchführung der Generalversammlung..... | 5 |
| Art. 10 Inkrafttreten der Beschlüsse | 5 |
| Art. 11 Der Vorstand | 5 |
| Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes..... | 5 |
| IV. Finanzen | 6 |
| Art. 13 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss | 6 |
| Art. 14 Aktiven und Passiven des Vereins..... | 6 |
| Art. 15 Haftung | 6 |
| Art. 16 Mitgliederbeiträge | 6 |
| Art. 17 Revisionsstelle | 6 |
| V. Statutenänderung und Auflösung | 7 |
| Art. 18 Statutenänderung..... | 7 |
| Art. 19 Auflösung | 7 |
| Art. 20 Inkrafttreten | 7 |
| Art. 21 Unvorhergesehene Umstände | 7 |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Société Suisse de Technique Hydrothermale (nachfolgend „Verein“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Geschäftsadresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Weiterbildung, Information und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der hydrothermalen Technik. Schwerpunkt der Aktivitäten sind alle Fachbereiche der Heil-, Thermal- und Mineralbäder. Hierzu gehören die Sachgebiete der Bedarfsanalyse, Angebotskonzeption, Architektur, Ingenieurwesen, Chemie, Physik, Geologie, Hygiene, Balneologie, Betriebswirtschaft und Anforderungen an Kurorte.
2. Die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Branchenorganisationen im In- und Ausland.
3. Der Verein kann Studien und Gutachten ausarbeiten und Beratungen durchführen.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und wirtschaftlich neutral.
5. Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verein durch Beschluss der Generalversammlung nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.
6. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Dem Verein können die nachfolgenden Mitglieder angehören:

- Juristische und natürliche Personen
- Behördliche Institutionen
- Heilbäder und Verbände
- Industrielle, gewerbliche und kommerzielle Unternehmen

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche von Mitgliedern können jederzeit schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden, welcher nach Absprache mit dem Vorstand endgültig über das Beitrittsgesuch entscheidet.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung (juristische Personen) bzw. Tod (natürliche Personen).

Der Ausschluss wird nach gründlicher Abklärung durch den Vorstand vollzogen.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

Generalversammlung

Vorstand

Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei einer Stichwahl entscheidet der Präsident.
3. Sie ist beschlussfähig wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5. Die Wahl des Präsidenten, sowie mindestens drei weiterer Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors für eine jeweilige Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Änderung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins.

Art. 9 Durchführung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von einem Viertel der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung sowie zu weiteren Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 10 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Generalversammlung in Kraft, es sei denn, der Vorstand lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Chargen: Präsident, Kassier und Sekretär sowie weiteren Mitgliedern, welche individuell Aufgaben übernehmen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Einberufung der Generalversammlung sowie weiteren Mitgliederversammlungen.
2. Vorbereitung von Anträgen zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
3. Durchführung, Delegation und Überwachung eines genehmigten Jahresprogramms, sowie Festlegung der Dringlichkeiten desselben.
4. Bildung von Arbeitsausschüssen. Über deren Ergebnisse werden die Mitglieder regelmässig informiert.
5. Erstellung der Traktanden für die Generalversammlung.
6. Regelung der Unterschriftenberechtigung.
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
8. Bei einer Stichwahl entscheidet der Präsident.
9. Protokollführung an der Generalversammlung

IV. Finanzen

Art. 13 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassier ist zuständig für die jährlichen Jahresabschlüsse des Verbandes per 31. Dezember.

Art. 14 Aktiven und Passiven des Vereins

1. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.
2. Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Vereinssekretariat (im Zusammenhang mit der Organisation von Schulungen und Beratungen generierter Erträge) gedeckt.
3. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

1. Alle Vereinsmitglieder leisten jährlich einmal den festgelegten Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.

Art. 17 Revisionsstelle

Ein Rechnungsrevisor prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen vorher schriftlich allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand den Liquidator der das Vereinsvermögen an eine Institution von öffentlichem Nutzen - die auf dem Gebiet des Heilbäderwesens tätig ist - übergibt.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. September 2015 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

Art. 21 Unvorhergesehene Umstände

1. Der Vorstand entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, sofern ein entsprechender Entscheid nicht aufgeschoben werden kann und im Falle höherer Gewalt.
2. Beim Ausfall des Präsidenten, führt der Kassier die ordentlichen Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung.

Genehmigt und angenommen an der Generalversammlung vom 11. September 2015 in Brigerbad VS.



Alain Dougoud, Präsident



Dr. Thomas Kirchhofer, Sekretär